Düsseldorfer Zeitung.

Nro. 295. Donnerstag den 11. Dezember. 1834.

Preußen.

Berlin, vom 6. Dez. Man schreibt aus Königsberg in Pr. unterm 1. d. M.: „Heute Morgen um 10 Uhr verließen, begleitet von den Segenswünschen aller Einwohner, Ihre Maj. die Kaiserin von Rußland mit Ihren kaiserl. Hoheiten dem Großfürsten Thronfolger und der Großfürstin Maria, welche vorher noch das Innere der Schloßkirche besehen hatten, unsere Stadt wieder. Dem Vernehmen nach werden Allerhöchstdieselben in Riga mit Sr. Maj. dem Kaiser, welcher sich von Warschau über Lomza dorthin begibt, zusammentreffen und sodann gemeinschaftlich mit Ihrem erlauchten Gemahl die Rückreise nach St. Petersburg fortsetzen."

— Der bisherige Advokat Ludwig Joseph Kramer zu Düsseldorf ist zum Advokat-Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und der bisherige Advokat Carl Rings zum Advokat-Anwalt bei dem Landgericht zu Elberfeld bestellt worden.

Deutschland.

Hannover, vom 6. Dez. Hier sind folgende Bekanntmachungen ergangen:

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. hat in der 39. dießjährigen Sitzung am 13. Nov. den nachfolgenden, gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten in Deutschland bezielenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Kommission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Kommission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Kommission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Kommission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden;

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 3. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Kommission, vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. 1.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2. 3.) so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Kollegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungskommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde.

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Anderen mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. 6. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, stattfinden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Karzerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindung vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die academischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. Nro. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbingungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

(Schluß folgt.)

Polen.

Warschau, vom 2. Dez. Die hiesigen Zeitungen melden: „Se. Majestät der Kaiser hat bei seiner Anwesenheit in Modlin alle Theile dieser Festung in Augenschein genommen und seine Zufriedenheit über die schnelle Ausführung der zur größeren Befestigung dieses Platzes angeordneten Arbeiten zu erkennen gegeben. Der Generallieutenant Den, der als Ingenieur diese Arbeiten leitet, wurde von Sr. Majestät mit dem weißen Adlerorden dekorirt. Der Kaiser musterte die in dieser Festung und deren Umgegend stehenden Truppenabtheilungen. Vorgestern wohnten Se. Majestät einem Trauergottesdienst und einer Seelenmesse für den Kaiser Alexander glorreichen Andenkens bei und reisten dann gegen 10 Uhr Vormittags nach St. Peters-

burg ab. Ueberall, wo der Kaiser sich zeigte, umgab ihn ein dichtes Volksgedränge, denn Jeder wollte gern den Monarchen sehen und ihm seine dankbaren Gefühle kundgeben. Auf seiner Reise durch das Königreich hat der Kaiser viele Petitionen von den seine Huld in Anspruch nehmenden Unterthanen entgegengenommen."

Der Fürst Statthalter und die Generale, welche während der Anwesenheit des Kaisers in Modlin dort verweilten, sind vorgestern wieder hierher zurückgekehrt.

Mit Rücksicht auf ein von den durch die Ereignisse des Jahres 1831 zu Grunde gerichteten Einwohnern der Vorstadt Praga eingereichtes Gesuch haben Se. Majestät der Kaiser unterm 27sten v. M. zu Nowogeorgiewsk (Modlin) die Verfügung erlassen, daß die von diesen Einwohnern bis zum Schluß des Jahres 1833 rückständigen Abgaben, bestehend in der Rauchfangssteuer, dem Lieferungskontingent, dem Regierungszins und Exekutionsstrafen, als erloschen angesehen, und daß diese Abgaben auch für das laufende Jahr 1834 nicht erhoben werden sollen. Ferner soll den Eigenthümern der in der Vorstadt Praga belegen gewesenen Häuser, die in der Feuerkasse versichert waren, aber, da sie durch den Krieg zerstört wurden, den bestehenden Vorschriften zufolge, eigentlich keine Ansprüche auf Vergütigung hatten, die Summe von 574,049 Gulden (so hoch sind die zerstörten Häuser nämlich veranschlagt worden) aus den Fonds der städtischen Feuerkasse unter den bei neuem Häuserbau gewöhnlichen Bedingungen ausgezahlt werden. Unter diejenigen Bewohner dieser Vorstadt endlich, deren Häuser nicht versichert waren, soll, nach Verhältniß des von ihnen erlittenen Verlustes, die Summe von 200,000 Gulden vertheilt werden.

Frankreich.

Wir kommen versprochenermaßen auf die Erklärungen zurück, welche in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 5. d. von Seite des Ministeriums sowohl in Betreff der jüngsten Krisis als des Systems desselben gegeben wurden, und zwar insbesondere auf die Rede des Staatssekretärs für das Innere, Hrn. Thiers. Erstern Punkt anbelangend, setzte derselbe mit der größten Offenheit auseinander, wie nach dem durch die Verschiedenheit der Ansichten über die Amnestie veranlaßten Austritte des Marschalls Gerard die Auflösung des Kabinets hauptsächlich durch die Unmöglichkeit, weder im Civil- noch im Militärstande einen neuen Präsidenten des Konseils zu finden, herbeigeführt worden sey. Ebenso sehr wirkte dabei jedoch auch eine gewisse Empfindlichkeit, worüber sich der Minister freimüthig also aussprach: „So lange die Gefahr groß war, z. B. im April dieses Jahrs, als wahre Gefahr dabei war, für die Gewalt verantwortlich zu seyn, fanden wir um uns her viel Eifer, viel Unterstützung. Allein seitdem die Ruhe wiederhergestellt war, und als über das System diskutirt wurde, sahen wir rings um uns Zweifel sich erheben. Man muß es sagen, die Sitzung, welche stattfand, war nicht der Art, denselben ein Ende zu machen. Man schien zu glauben, daß vielleicht ein anderes System zu befolgen wäre, daß es vielleicht eine andere Art der Unterdrückung der Parteien, des Verhandelns mit Europa geben, ein anderes Büdget vorzulegen seyn möchte. Was uns betrifft, wir haben dies nie geglaubt, und wir glauben es noch nicht. Wir glaubten nicht, daß es möglich sey, die Parteien anders zu unterdrücken, wie wir gethan haben; wir glaubten nicht, daß es bei den bestehenden Verträgen, nachdem diese einmal zugelassen und anerkannt, möglich sey, mit Europa vortheilhafter zu unterhandeln, wie wir gethan. Wir glaubten endlich nicht, daß, da die Nothwendigkeit vorhanden war, mehrere unsrer Gränzen zu beschützen und für unsere Sicherheit zu wachen, es möglich sey, einen geringern Effektivbestand der Armee, als den von uns begehrten, zu haben, und, diesen Bestand einmal angenommen, konnte man die Ausgaben nicht vermindern. Indessen durften wir durch unsere Hartnäckigkeit, die Gewalt zu behalten, andere Männer und andere Systeme hervorzutreten nicht verhindern. Wir sagten uns zwar, daß ernstliche, unübersteigliche Hindernisse sich der Bildung des Kabinets entgegenstellen könnten; da aber die Zeit ruhig war, und wir daher nicht der Schwäche beschuldigt werden konnten, so zogen wir uns mit Ehre zurück, indem wir dachten, es sey vielleicht der Augenblick gekommen, andern Männern und einem andern Systeme, wenn ein solches möglich, Platz zu machen."

Es wurden nun mehrere Kombinationen versucht. „Man that mir, sagte Hr. Thiers, die Ehre an, mir den Vorschlag zu machen, in eine solche zu treten, und drang sehr in mich. Ich habe es nicht gewollt; nicht, weil ich dem Könige und dem Lande meine schwachen Dienste versagte, sondern weil ich eine Lüge zu begehen geglaubt hätte, indem ich mich von meinen Kollegen trennte, mit welchen ich immer einverstanden gewesen war. Wir waren über alle die Politik betreffenden Punkte derselben Meinung: wir waren es, als wir durch die Belagerung von Antwerpen einer großen Ungewißheit ein Ende machen wollten, als man auf die Parteien in der Vendee losschlagen mußte, als man die Herzogin von Berry verhaftete, als man später zu Lyon und Paris die Parteien bekämpfen, als man hierauf keinen Mißbrauch vom Siege machen, noch etwas in die Gesetze aufnehmen mußte, was dem Grundvertrage zuwider gewesen wäre. Darum wollten wir uns nicht von einander trennen, darum zogen wir uns zusammen zurück."

Nachdem der Minister hierauf das Ministerium Bassano und dessen schnelle Wiederauflösung (die, wie später ein paar Mitglieder desselben erklärten, durch Mangel an Uebereinstimmung herbeigeführt ward) berührt hatte, kam er auf seinen und seiner Kollegen Wiedereintritt ins Kabinet, dem jetzt durch die nunmehr erfolgte, früher verweigerte Annahme der Präsidentschaft von Seite des Marschalls Mortier kein wesentliches Hinderniß mehr im Wege stand. Zudem befand sich der König in der peinlichsten Verlegenheit, so daß alle persönlichen Rücksichten wegfallen mußten.

Hr. Thiers ging sodann auf das bei weitem Wichtigere über, nämlich auf das vom Ministerium befolgte System, das System des Widerstandes, welches darin bestand, daß die Revolution im Innern nicht zu weit ging, nach außen die bestehenden Verträge respektirt wurden, und den Völkern die Freiheit nicht an der Spitze der Bajonette gebracht ward; denn eine solche Freiheit sey verderblich, indem sie nur Blut und Trümmer als Spuren zurücklasse. Die Erklärungen, welche der Minister in dieser Beziehung gab, sind nur Wiederholungen dessen, was man seit Periers Gelangung ans Ruder, seit dem 13. März 1831, zehn- für einmal vernommen. Er vertheidigte hiebei die Verwaltung unter andern auch gegen den Vorwurf, daß sie die Gewalt mißbraucht habe, indem er anführte, daß von 3,600,000 Nationalgarden nur 30,000 von Auflösung getroffen worden, wovon bereits 20,000 wieder gebildet seyen; daß es nur 211 verurtheilte politische Gefangene gebe, worunter noch dazu 150 Chouans, Straßenräuber aus der Vendee. Die Zahl der in den Gefängnissen befindlichen Angeschuldigten könne man nicht anführen; denn diese Zahl nehme täglich ab, nur die Verurtheilung könne sie definitiv feststellen, und, was nach einer Revolution gewiß beispiellos sey, Blutgerüste seyen nirgendwo errichtet worden. Dies, so wie den Frieden nach außen, verdanke man dem treu befolgten System des Widerstandes, der Mäßigung. Die Kammer möge sich unumwunden darüber aussprechen, ob sie dieses System ferner unterstützen wolle oder nicht, der Zustand der Ungewißheit dürfe nicht länger fortbestehen.

Die Vertheidiger der Adresse, Etienne, Dupin, erwiederten dagegen, diese sey klar, und bedürfe keiner nähern Auslegung; die Minister möchten sich an diese halten, die darin gegebenen Winke verstehen und befolgen und die dort ausgesprochenen Wünsche in Erfüllung bringen.

Die eigentliche Opposition, die sich stets offen als solche erklärte, und die HH. Mauguin, Odilon-Barrot u. A. zum Organ hat, blieb stumm, und freute sich im Stillen über den nun auch in der Kammer zum Ausbruch gekommenen Zwiespalt zwischen dem Ministerium und dem Tiers-parti, deren Zusammenhalten bisher bei allen Hauptgelegenheiten die Plane der Opposition vereitelte.

Paris, vom 6. Dez. Der große parlamentarische Prozeß ist entschieden. Das Ministerium hat gesiegt. Sein Triumph ist nicht nur der eines Kabinets; es ist nicht nur der einer persönlichen Sache; es ist die erhaltende Politik, es ist die Herrschaft der gesetzlichen Ordnung, welche die letzte Weihe erhält, sagt ein ministerielles Blatt.

Nachdem nämlich in der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer die Diskussion noch eine Zeitlang fortgedauert hatte, zeigte der Präsident an, daß zwei Vorschläge zum Uebergehen zur Tagesordnung gemacht seyen, eine ganz ein-

fache, daß man ohne weitere Erklärung dazu schreiten möge, und eine sogenannte motivirte Tagesordnung, also lautend:

„„Die Kammer, zufrieden mit den vernommenen Erklä„„rungen über die von der Regierung befolgte Politik, „„und darin nichts findend, als was mit den in ihrer „„Adresse dargelegten Gesinnungen übereinstimmt, geht zur „„Tagesordnung über.““

Hr. Guizot erklärte, das Ministerium trete diesem letztern Vorschlage förmlich bei. Zuletzt nahm Hr. Thiers noch einmal das Wort, und sein improvisirter Vortrag brachte die größte Wirkung auf die Kammer hervor.

Hierauf wurde über jenen Vorschlag abgestimmt. Der Stimmenden waren 301; die absolute Mehrheit mithin 152. Das Resultat war 184 weiße, und 117 schwarze Kugeln, folglich eine Majorität von 67 für die Minister.

Die Verkündigung dieses Resultats wurde mit lebhaften Zeichen der Zufriedenheit aufgenommen, und alle Gemäßigten, alle Freunde der Ordnung im In- und Auslande werden darüber frohlocken.

Die französischen Fonds gingen hierauf 1 Fr. in die Höhe.

Belgien.

Brüssel, vom 8. Dez. In der heutigen Sitzung der Repräsentantenkammer legte der Finanzminister einen Gesetzentwurf vor, welcher bezweckt, daß der Regierung noch ein Zuschlag von 10 Cent. auf die Grund- und Personalsteuer, und zwar als außerordentliche Unterstützung für die eventuellen Kriegsbedürfnisse, bewilligt werde. Demungeachtet würdigte der Minister die Dinge auf eine ganz beruhigende Weise. Wir werden auf diese Sitzung zurückkommen.

Vermischte Nachrichten.

Petersburger Blätter erzählen einen außerordentlichen Fall von hohem Alter. Zu Polosk an der litthauischen Gränze starb im Okt. d. J. ein Mann, der sein 188. Jahr erreicht hatte. Er hatte 7 Fürsten auf dem russischen Thron gesehen und erinnert sich sehr deutlich des Todes Gustav Adolphs von Schweden, unter dem er im dreißigjährigen Kriege gedient hatte. Im 93. Jahre hatte er die dritte Frau genommen, mit welcher er ein halbes Jahrhundert in glücklicher Ehe lebte und welche ihn noch mehrmals zum Vater machte.

Redakteur: L. Stahl.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Am gestrigen Abende wurde abermals, und zwar auf der Landstraße nach Elberfeld, zwischen dem Grafenberg und der Kaisersburg, ein Straßenraub versucht, welcher indessen durch Gegenwehr und durch die Ankunft eines noch nicht ausgemittelten Fuhrmannes vereitelt wurde.

Der Angegriffene und Verwundete beschreibt die Räuber, von welchen er dem ersten in der Selbstvertheidigung das Messer bis ans Heft in den Leib gestoßen haben will, wie folgt: 1. ein Mann von circa 48 Jahren, groß und schlank mit starkem Backenbart, grünem Kittel, leinener Hose und Schirmkappe; 2. ein Mann von circa 40 Jahren, untersetzter Statur, mit einem Backenbart, grauen Tuchfrack, Tuchhose, Stiefeln und Schirmkappe. — Diese Beschreibung ist theilweise der nicht unähnlich, welche von den Räubern auf der Landstraße nach Ratingen am 6. c. gemacht wird.

Ich ersuche einen Jeden zur Entdeckung dieser gefährlichen Verbrecher zu wirken und mir den obenerwähnten Fuhrmann, wenn er sich ermitteln sollte, anzuzeigen, insbesondere aber die Herren Aerzte und Wundärzte, von etwaigen Verwundeten sofort Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 10. Dezember 1834.

Der Ober-Prokurator
von Ammon.

Bekanntmachung.

Der zu 2514 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. berechnete Neubau eines einstöckigen Schulgebäudes in der Gemeinde Diepensiepen soll am Samstag den 27. dieses Monats Dezember des Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause mindestfordernd öffentlich zum Verdinge ausgestellt werden, bis wohin die sämmtlichen Vorverhandlungen zur Einsicht auf dem hiesigen Rathhause offen liegen.

Indem Unternehmungslustige dazu eingeladen werden, bemerke ich, daß nur solche Uebernehmer im Termine zugelassen werden, die sich über ihre Qualifikation und Bürgschaftsfähigkeit genügend ausweisen können.

Mettmann den 4. Dezember 1834.

Der Bürgermeister
Bartsch.

Der auf den 19. dieses angekündete Holzverkauf auf der Steffensburg zu Oberbilk findet nicht statt, indem das Holz verkauft ist.

Düsseldorf den 10. Dezember 1834.

Euler, Notar.

In Kurzem soll eine Partbie vorzüglich schöner Mahagoni-Fourniere in allen Sorten öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Tag des Verkaufs wird näher angezeigt.

Conin x.

☞ Heute Donnerstag den 11. d. Nachmittags 2 Uhr, Fortsetzung des Waaren-Verkaufs in der Wohnung des Herrn Weinwirths Peter Bender in der Volkerstraße.

Auch sind mehrere möblirte Zimmer zu vermiethen und gleich zu beziehen.

J. J. Nolden.

Empfehlungswerthe Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke.

In der Stahl'schen Buch- und Kunsthandlung in Düsseldorf so wie bei G. D. Bädeker in Essen ist zu haben:

Die

Werkstätten der Künstler und Handwerker

oder kleiner Schauplatz des bürgerlichen Gewerbfleißes. Ein Lese- und Bilderbuch für lernbegierige Knaben von Gustav Lebrreich. Mit sechs fein illuminirten Bildern. gr. Duodez. Schön und dauerhaft gebunden. ⅔ Rthlr.

Vor vielen andern Jugendschriften zeichnet sich die gegenwärtige aus: 1) durch einen sehr unterrichtenden, praktisch nützlichen, gut vorgetragenen Inhalt. 2) Durch ein erfreuendes, sehr ansprechendes Aeußeres. (Nur allein auf den schön gestochenen cartonnirten Umschlag sind 40 Handwerke niedlich en miniature abgebildet). 3) Durch sechs sehr artige ungewöhnlich fein und freundlich colorirte Kupfertafeln, die auf den ersten Anblick für das Ganze einnehmen. 4) Durch einen außerordentlich billigen Preis, denn oft kosten Kinderschriften mehrere Thaler und leisten nicht so viel, als dieses.

Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, gegründet auf ein Gewährleistungs-Kapital von einer Million Thaler und außerdem im Besitz eines bedeutenden Reservekapitals, hat sich durch die Solidität ihres Betriebs, so wie durch die schnellste und prompteste Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bei Brandschäden allenthalben erprobt.

Sie versichert zu höchst billigen Prämien: Wohnhäuser und Gebäude aller Art, Schiffe, Kaufmannsgüter, Landesprodukte, rohe Stoffe, Zeuge, Maschinen, Geräthschaften, Mobilien, Kleider, Leinwand, Betten, Silbergeschirr, Bibliotheken, Kunstsachen, Wagen, Pferde, eingesammelte Früchte, Fourage, Vieh, Ackergeräthschaften, und alles übrige be- und unbewegliche Eigenthum.

Der unterzeichnete Hauptagent, so wie seine bekannten Hülfsagenten in der Umgegend geben über alle Gegenstände der Versicherung bereitwillig auf portofreie Zuschriften Auskunft und werden jeden Auftrag prompt erledigen. Zur Bequemlichkeit der Antragenden ist der Unterzeichnete ermächtigt worden, die bei ihm eingehenden Versicherungen sofort abzuschließen.

Düsseldorf den 6. Oktober 1834.

J. F. Wilhelmi.

Oeffentliche Danksagung.

Das Unglück, welches den Schiffer Gisbert Wilhelm Knipscheer am 14. Novbr. d. J., auf der Thalfahrt nach Rotterdam begriffen, betraf, ist allgemein bekannt, und der Theilnahme an seinem Schicksale wird hiemit öffentlicher Dank abgestattet.

Die Rettung seines Schiffes, welche fast jedem sachkundigen unmöglich schien, übernahm der Schiffbaumeister Herr Diederich Stapelmann aus Meiderich, welcher mit einer seltenen Ausdauer, an der Spitze mehrerer unerfahrener Männer, vermöge seiner vernünftigen Leitung und im Vertrauen zu Gott, das Schiff mit einem Theil seiner Ladung glücklich rettete.

(Eingesandt.)





Wöchentliche Rhein- und Waal-Schnellschiffahrt.

Die Schiffer J. A. Breynck und P. J. Feitb sind am 7. d. in Emmerich angekommen, und beide zur Revision gezogen worden.

Düsseldorf den 10. Dezbr. 1834.

J. H. Breynck jr. et Comp.

Neue süße bamberger Zwetschen, neues Grießmehl, Vorschußmehl, vorzüglich gute Kocherbsen, Sago, feine Gerste sind heute angekommen und zu den billigsten Preisen zu haben bei

J. G. Peltzer, Kurzestraße im Kranz von Rosen.
W. F. Peltzer, Hohestraße, und
Hte. Peltzer, Bilkerstraße.

Eben angekommen frische englische Austern im

Sebert'schen Kaffehause.

Frisch angekommene Muscheln bei

H. Peters, Lieferstraße.

Salomon Kahn,
Hundsrücken Nr. 573,

empfiehlt sich einem geschätzten Publikum zum Ankauf von getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Effekten, unter Versicherung, daß er stets den höchsten Werth dafür zahlt.

[628] Ein in allen Comptoir-Arbeiten erfahrener Mann sucht Beschäftigung. Die Expedition d. Bl. sagt das Nähere.

Düsseldorf, gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei, Grabenstraße Nr. 1156 D.